

Abdruck

AN 14 E 20.50383



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

Italien

vertreten durch:

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Christian Zimmer
Mehringdamm 40, 10961 Berlin

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylG
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Pfohl

ohne mündliche Verhandlung

am 15. Juni 2021

folgenden

Beschluss:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verpflichtet, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen des Aufnahmegesuchs und der Wiedervorlagen durch das italienische Innenministerium – Dublin-Referat – diesem gegenüber für die Prüfung des Asylantrags der Antragstellerin für zuständig zu erklären und auf ihre Überstellung hinzuwirken.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt von Italien aus die Zustimmung zur Durchführung ihres Asylverfahrens in Deutschland aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/13 (Dublin III-VO) als Nachzug zur in Deutschland lebenden Mutter.

Die am [redacted] 2006 geborene Antragstellerin ist ghanaische Staatsangehörige. Sie reiste am 29. Juli 2019 nach Italien als unbegleitete Minderjährige ein. Am 8. Juni 2020 beantragte sie dort Asyl.

Die Mutter der Antragstellerin, [redacted] lebt seit 2009 in Deutschland und verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG, gültig bis zum 7. Februar 2022.

Die Antragstellerin erstrebt die Annahme der Aufnahmegesuche durch das Italienische Innenministerium an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ein Aufnahmegesuch nach Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 604/2013 wurde am 2. Juli 2020 samt Anlagen gestellt.

Die Antragsgegnerin lehnte das Aufnahmegesuch mit Schreiben vom 7. Juli 2020 ab, da die Kindeswohlbegutachtung von der Internationalen Organisation für Migration und nicht vom Vormund unterzeichnet sei, und ein Nachweis fehle, wer Vormund der Antragstellerin sei. Es fehlten auch Nachweise der Familienbindung. Im Übrigen sei die Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO nicht eingehalten worden.

Italien legte das Gesuch am 8. Juli 2020 erneut der Antragsgegnerin vor mit dem Hinweis, dass die Kindeswohlbegutachtung sehr wohl vom rechtlichen Vormund unterzeichnet worden sei und die Internationale Organisation für Migration in Italien nur Nachforschungen bezüglich der Familienangehörigen durchgeführt habe. Der Name der Mutter sei auf der Geburtsurkunde enthalten. Der Zeitabstand zwischen Asylantragstellung und illegaler Einreise sei Corona-bedingt sowie bedingt durch notwendige Kindeswohlüberprüfungen. Die Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO sei nicht abgelaufen.

Am 8. Juli 2020 lehnte die Antragsgegnerin die Antragstellung erneut mit den gleichen Argumenten wie bisher ab.

Am 9. Juli 2020 legte Italien der Antragsgegnerin den Fall erneut vor, auch unter Hinweis auf Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO.

Am 14. Juli 2020 lehnte die Antragsgegnerin das Ersuchen Italiens erneut ab. Die Familie der Antragstellerin sei im Zeitpunkt der Asylantragstellung in Italien zusammen gewesen. Die Mutter habe die Tochter im Alter von drei Jahren verlassen.

Am 20. Juli 2020 legte Italien den Fall erneut vor. Fest stehe, dass Mutter und Tochter zusammengeführt werden wollen. Die Antragstellerin sei in Italien unbegleitet. Die Antragsgegnerin erwiderte darauf nichts.

Nach mehrfacher vergeblicher Aufforderung an die Antragstellerin beantragte der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2020, eingegangen bei Gericht am selben Tag,

im Wege einstweiliger Anordnung die Antragsgegnerin nach § 123 VwGO zu verpflichten, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen des Aufnahmesuchs und der Wiedervorlagen durch das italienische Innenministerium – Dublin-Referat – diesem gegenüber für die Prüfung des Asylantrags der Antragstellerin für zuständig zu erklären und auf ihre Überstellung hinzuwirken.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2020,

den Antrag abzulehnen.

Art. 8 Dublin III-VO finde keine Anwendung, da das Übernahmemeersuchen Italiens nicht rechtzeitig gestellt worden sei. Das Asylgesuch sei spätestens am 13. Januar 2020 geäußert worden. Die Mutter der Antragsgegnerin sei als Vormund aufgeführt.

Ein Anspruch der Antragstellerin ergebe sich auch nicht aus Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO. Einerseits handele es sich hier um eine Ermessensentscheidung, andererseits habe die Mutter die Antragstellerin bei ihrer Ausreise aus Ghana allein gelassen. Eine Familienzusammenführung sei zudem auch außerhalb des Dublin-Verfahrens möglich.

Andere Bekundungen seitens der Internationalen Organisation für Migration in Italien wären nicht relevant, da die Internationale Organisation für Migration in Italien keine Behörde Italiens sei, sondern eine Organisation mit sozialen Aufgaben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakten und die Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig und begründet. Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach ist für die Entscheidung hierüber auch zuständig.

1.

Da sich die Antragstellerin in Italien aufhält, greift nicht die für asylrechtliche Streitigkeiten (vgl. für Streitigkeiten nach der Dublin III-VO BVerwG, B.v. 2.7.2019 – 1 AV 2/19 – juris Rn. 4) regelmäßige Zuständigkeitsvorschrift des § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbs. 1 VwGO ein, sondern richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach dem Sitz der Antragsgegnerin, § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbs. 2, Nr. 3 Satz 2, Nr. 5 VwGO (BVerwG, B.v. 2.7.2019 – 1 AV 2/19 – juris Rn. 6). Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seinen Sitz in Nürnberg hat, ist das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach zur Entscheidung zuständig. Einer Zuständigkeitsbestimmung durch das Bundesverwaltungsgericht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 VwGO bedarf es vorliegend nicht, da die Person, zu der zugezogen werden soll, nicht als Antragstellerin auftritt und damit keine Kollision von Zuständigkeiten besteht.

2.

Der Antrag nach § 123 VwGO ist zulässig. Die Antragstellerin ist entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Erforderlich ist hierfür die Geltendmachung einer möglichen Verletzung eines subjektiven Rechts. Als solches kommt Art. 8 Dublin III-VO in Betracht. Ein Berufen auf die Art. 8 ff. Dublin III-VO vom Ausland aus ist zulässig. Der Wortlaut der Dublin III-VO schließt dies nicht aus, die Erwägungsgründe 13, 14 und 15 der Dublin III-VO sprechen vielmehr dafür. Auch Art. 47 GR-Charta sowie Art. 6 GG belegen dieses Ergebnis (vgl. auch VG Ansbach, B.v. 19.7.2019 – AN 18 E 19.50355; B.v. 6.4.2020 – AN 17 E 20.50103 – juris; VG Berlin, B.v. 15.3.2019 – 23 L 706.18 A – juris Rn. 20; VG Münster, B.v. 20.12.2018 – 2 L 989/18.A – juris Rn. 21). Ein Verfahren vor italienischen Gerichten mit dem Ziel der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme des Antragstellers ist erkennbar nicht möglich und kann mithin auch nicht vorrangig sein (vgl. VG Ansbach, B.v. 1.4.2021 – AN 17 E 21.50079 – juris Rn. 20).

3.

Der Antrag ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert wird (sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zu-

stands in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden (§123 Abs. 1 Satz 2 VwGO; sog. Regelungsanordnung). Der Streitige Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind jeweils glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und der Antragstellerin nicht schon in vollem Umfang, das gewähren, was sie nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Im Hinblick auf das Gebot eines wirksamen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gilt dieses Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache aber dann nicht, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile der Antragsteller unzumutbar sowie in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (vgl. BVerwG, B.v. 26.11.2013 – 6 VR 3/13 – juris).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Antragstellerin hat sowohl einen entsprechenden Anordnungsanspruch, als auch die besondere Eilbedürftigkeit und damit einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Vorwegnahme der Hauptsache ist aus Kindeswohlgründen hier ausnahmsweise möglich und geboten.

3.1.

Die Zuständigkeit Deutschland für das Asylverfahren der Antragstellerin ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der Voraussetzungen durch ihren Prozessbevollmächtigten glaubhaft gemacht.

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO ist zuständiger Mitgliedstaat für unbegleitete Minderjährige der Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient.

Bei der Antragstellerin handelt es sich fraglos um eine unbegleitete Minderjährige im Sinne von Art. 2 Buchst. j) Dublin III-VO, da sie nach Italien ohne irgendeinen (relevanten) verantwortlichen Erwachsenen eingereist ist und sich weiter ohne einen solchen dort aufhält. Die in Italien bestehende rechtliche und tatsächliche Betreuung ändert daran nichts.

Da Italien über den Asylantrag der Antragstellerin noch nicht entschieden hat, ist die Berücksichtigung nach Art. 8 Dublin III-VO möglich und geboten.

Nicht ernsthaft fraglich ist auch, dass der Nachzug zur Mutter in Deutschland dem Wohl der Antragstellerin entspricht. Die vorgelegten Unterlagen durch die Internationale Organisation für Migration in Italien und die Stadt Bologna belegen dies eindrücklich. Darauf, ob die Mutter der Antragstellerin unterhaltsfähig ist, kommt es für Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO nicht an. Es kommt nur darauf an, dass die Mutter der Antragstellerin ebenso eine Familienzusammenführung befürwortet. Ob darüber hinaus ein Anspruch aus Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO besteht, kann daher dahinstehen und muss nicht entschieden werden. Seitens der Stadt Bologna liegt eine Bestallungsurkunde vor. Nach italienischem Recht ist die Stadt Bologna Vormund der Antragstellerin (nach deutschem Recht würde wohl, was hier nicht zu entscheiden ist, solange die Vormundschaft der Mutter oder des Vaters ruhen). Die Mutter hat ihr Kind im Alter von drei Jahren zwar bei einem engen Freund im Herkunftsland zurückgelassen, hält sich seit 2009 in Deutschland auf, aber ist nun bereit und willens, die Antragstellerin zur Familienzusammenführung nach Deutschland zu holen. Zwar hat der Vater der Antragstellerin das Sorgerecht über die Tochter und sich bisher häufig um die Antragstellerin gekümmert, aber die Ehefrau des Vaters hat die Antragstellerin nicht anerkannt. Die Mutter fühlte sich bisher nicht in der Lage, ihrer Tochter zu helfen (bei der Mutter leben noch drei Halbgeschwister von unterschiedlichen Vätern; die Väter leben nicht bei der Mutter, aber besuchen regelmäßig die Kinder bei der Mutter).

Auch die Antragstellerin selbst wünscht die Familienzusammenführung. Bei einer nun 15jährigen kann davon ausgegangen werden, dass der geäußerte Wunsch dem tatsächlichen Willen und tatsächlichen Wohl entspricht und der geäußerte Wunsch weder unreflektiert noch unvernünftig ist. Eine Zustimmung zum Nachzug und eine Begründung, dass der Zuzug zur Mutter dem Wohl der Antragstellerin dient, liegt auch seitens verschiedener Betreuungspersonen aus den Reihen der Internationalen Organisation für Migration in Italien vor.

Eine formelle, schriftliche Einverständniserklärung weiterer Referenzpersonen ist nicht nötig, diese Voraussetzung stellt Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO, wie auch die weiteren Nachzugstatbestände des Art 8 Dublin III-VO – anders als etwa Art. 9, Art. 10, Art. 16 und Art. 17 Dublin III-VO – nicht auf. Von einer unbeabsichtigten Regelungslücke kann, nachdem die Vorschriften

der Art. 9, Art. 10, Art. 16 und Art. 17 Dublin III-VO dies explizit fordern, nicht ausgegangen werden, so dass sich eine Analogie zu diesen Bestimmungen verbietet. Dies ergibt sich auch aus Art. 17 Abs. 1 Dublin-Durchführungs-VO. Danach wird nur für die Fälle von Art. 7 und 8 und Art. 15 Abs. 1 Dublin II-VO, die den heutigen Art. 9, 10 und 12 und Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO entsprechen, festgelegt, dass die Zustimmung schriftlich erteilt werden muss. Art. 6 Dublin II-VO, der dem heutigen Art. 8 Dublin III-VO entspricht, ist dort gerade nicht erwähnt.

3.2.

Die Zuständigkeit Deutschland bzw. der Nachzugsanspruch der Antragstellerin scheidet auch nicht an der Versäumung der Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO durch Italien. Danach ist das Aufnahmeersuchen innerhalb von drei Monaten nach der Asylantragstellung zu stellen; andernfalls wird der antragstellende Staat selbst zuständig, Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 Dublin III-VO. Was als Asylantragstellung in diesem Sinn zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO. Eine solche liegt dann vor, wenn der zuständigen Behörde ein vom Antragsteller eingereichtes Formblatt oder behördliches Protokoll zugegangen ist. Daraus und aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wonach bei nicht schriftlicher Antragstellung die Zeit bis zur Protokollerstellung so kurz wie möglich gehalten werden soll, ergibt sich, dass ein mündliches Gesuch für eine Antragstellung nicht ausreicht, sondern ein Schriftstück erstellt sein muss (so auch EuGH, U.v. 26.7.2017 – C-670/16 „Mengesteab“ – juris Leitsatz 3, Tenorpunkt 3 und Rn. 75 ff.). Dass ein derartiges Schriftstück von der Antragstellerin, der Asylbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde erstellt worden ist, ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen und dem Vortrag der italienischen Behörden nicht. Vielmehr hat Italien die Verfahrensverzögerungen mit der hohen Belastung und der Schwierigkeiten der Vertretung, Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen begründet und die fehlende zeitnahe Asylantragstellung damit jedenfalls plausibel gemacht.

Neben dem Erfordernis eines Schriftstückes erfordert ein Asylantrag zum anderen auch eine rechtsverbindliche Erklärung der Antragstellerin. Die Antragstellerin war vor dem 6. Februar 2021 jedoch allenfalls 14 Jahre alt und dürfte mithin mangels Geschäftsfähigkeit rechtlich ohne einen Vormund oder sonstigen Vertreter in Italien gar nicht in der Lage gewesen sein, einen verbindlichen Asylantrag zu stellen. Dass ein rechtlicher Vertreter für die Antragstellerin eine rechtswirksame (Willens-)Erklärung fristenschädlich in Bezug auf Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO abgegeben hat, ist der Aktenlage nicht zu entnehmen.

Für unbegleitete Minderjährige ist auch die grundsätzliche Wertung der Dublin III-VO zur Sicherstellung des Kindeswohl besonders zu berücksichtigen, vgl. etwa Erwägungsgrund 16 der Dublin III-VO oder Art. 12 Dublin-Durchführungs-VO, wonach die Mitgliedstaaten im Falle von unbegleiteten Minderjährigen alle Möglichkeiten der länderübergreifenden Zusammenarbeit zu nutzen haben, um eine dem Wohl des Kindes gerechte Lösung zu finden und Art. 12 Abs. 2 Dublin-Durchführungs-VO auch Ausnahmen vom strengen Fristenregime der Dublin III-VO macht. Sollte man zur Verneinung von Art. 8 Dublin III-VO aufgrund eines Fristablaufs kommen, wäre damit wohl jedenfalls Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO wohlwollend zu prüfen. Für den vorliegenden Fall kann jedoch dahinstehen, ob sich ein Nachzugsanspruch aus Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO ergäbe, da – mangels Überschreitung der Frist des Art. 21. Abs. 1 Dublin III-VO – bereits Art. 8 Abs. 1 Satz 1 zugunsten der Antragstellerin greift.

4.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dieser besteht hier in der Gefahr einer akut zu erwartenden inhaltlichen Entscheidung der italienischen Asylbehörde über den Asylantrag und dem damit einhergehenden Verlust des Rechts auf Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland nach der Dublin III-VO. Da das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin III-VO im vorliegenden Fall zwischenzeitlich längere Zeit andauert und sich die Antragstellerin seit langem in Italien aufhält, kann angenommen werden, dass mit einer Entscheidung der italienischen Asylbehörde im nationalen Verfahren in Kürze zu rechnen ist. Zwar ist anzunehmen, dass die italienischen Behörden dieses Eilverfahren abwarten, für ein Hauptsacheverfahren mit wesentlich längerer Laufzeit kann dies aber realistischer Weise nicht mehr angenommen werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht – unabhängig von den Regularien der Dublin III-VO – zwar, worauf die Antragsgegnerin zurecht hinweist, eventuell ein Nachzugsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz. Die damit verbundene, längere Bearbeitungs- und Trennungszeit von Familienangehörigen ist erwachsenen Antragstellern nach der Rechtsprechung der Kammer auch durchaus zumutbar; dem Grundsatz, dass die Hauptsache im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht vorweggenommen werden darf, kommt in diesem Fall grundsätzlich der Vorrang zu (vgl. VG Ansbach, B.v. 22.2.2021 – AN 17 E 21.50020; B.v. 1.4.2021 – AN 17 E 21.500079

– jeweils juris). Anders zu beurteilen ist dies jedoch bei Minderjährigen, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen. Die Regelung des Art. 8 Dublin III-VO ist auf eine schnelle Umsetzung angelegt und begründet bei Vorliegen der Voraussetzungen, d.h. gegebenem Anordnungsanspruch regelmäßig auch den Anordnungsgrund. Die mit dieser Anordnung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist vor dem Hintergrund der Sicherung des Kindeswohl unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise zulässig, zumal, wie sich aus den Ausführungen ergibt, eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen in der Hauptsache gegeben ist.

Die Kostenentscheidung des damit erfolgreichen Antrags beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung ist nach § 80 AsylG unanfechtbar.

gez.

Dr. Pfohl